

Die Deputation vermag jedoch diesen Gründen ihren Beifall nicht zu schenken. Will man auch einräumen, obgleich auch hiergegen sich noch Manches erinnern ließ, daß nicht die Hausbaue die Bevölkerung vermehren, sondern die vermehrte Bevölkerung die Hausbaue hervorriefe, so ist doch dagegen Folgendes zu erwägen:

Jeder, der mit den Verhältnissen des platten Landes vertraut ist, wird es wissen, daß keine Classe von Bewohnern dem Landmann und der Landgemeinde mehr Sorge und Noth macht, als die der Häusler, die gar keinen weitem Grund und Boden besitzen. So lange auf dem Lande städtisches Gewerbe gar nicht oder nur in beschränkter Maße Platz greifen kann und darf, wird die Existenz von solchen Familien stets eine precäre bleiben; sie werden daher immer der Versuchung ausgesetzt sein, durch Eingriffe in das nachbarliche Eigenthum sich das Fehlende zu verschaffen, und dabei leicht in den Fall kommen, der Commun zur Last zu fallen. Weit minder bedenklich ist dem Landmann das Vorhandensein von Hausgenossen, die stets in größerer Abhängigkeit von ihm sind, kein Heimathsrecht erlangen und sich, wenn es an Verdienst am Ort gebricht, ohne Schwierigkeit wieder wenden, indeß des Häuslers Stelle, wenn er sich auch zur Veräußerung entschließt, in der Regel von einer ähnlichen Familie wieder ausgefüllt wird. Die angeregten Bedenken gegen das §. 11 unter 2 erwähnte Minimum sind übrigens in den Motiven Seite 195 — 196 zur Genüge widerlegt, und wenn an dem Ausdrucke: „große Entfernung vom Orte und Nähe von Wäldern“ als zu unbestimmt Anstoß genommen wurde, so ist zu erwägen, daß diese Umstände auch jetzt bei Hausbauconcessionen in Betracht kamen und auch dann in Betracht kommen müßten, wenn der zweite Hauptabschnitt in Wegfall gebracht würde, indem ein gänzlich freies Geben des Hausbauens von aller polizeilicher Controlle wohl selbst nicht in der Absicht der jenseitigen Kammer liegen kann.

Aus allen diesen Gründen glaubt man der Kammer anrathen zu müssen, bei dem wohlwollenden, auf dem Gutachten der Provinzialbehörden beruhenden Vorschlag der Regierung stehen zu bleiben und somit den Antrag der zweiten Kammer auf Wegfall des zweiten Hauptabschnittes abzulehnen.

Bürgermeister Wehner: Der zweite Abschnitt hat mir früher schon manche Bedenken erregt. Ich hätte sie auch ausgesprochen, aber es ist Zufall, daß ich gerade bei der Abstimmung über diesen Abschnitt nicht gegenwärtig war, ich kann mich aber mit der Deputation nicht einverstanden erklären; ich glaube, daß die Ansicht der zweiten Kammer die richtige, und die unserer Deputation die unrichtige sei. Erstens halte ich es für begründet, daß die vermehrte Bevölkerung den Bau neuer Häuser unbedingt nothwendig macht, und das ist der Hauptgrund, der mich bestimmt, dem Wegfall des zweiten Abschnitts beizutreten. Im Deputationsbericht ist zwar gesagt worden: „Jeder, der mit den Verhältnissen des platten Landes vertraut ist, wird es wissen, daß keine Classe von Bewohnern dem Landmann und der Landgemeinde mehr Sorge und Noth macht, als die der Häusler, die gar keinen weitem Grund und Boden besitzen.“ Ich muß aber aufrichtig bekennen, diese Erfahrung habe ich nicht gemacht; die Nachtheile, welche erwähnt worden sind, rühren durchaus nicht von den Hausbauten und Häuslern, sondern von der vermehrten und fast übertriebenen Bevölkerung, die wir nicht hindern können, her. Ich glaube, es ist auf keine Weise

rathsam, wenn man den Häuserbau hindert, er läßt sich auch nicht gut hindern, weil die Menschen Unterkommen nicht entbehren können, aber ohne Häuserbau nicht finden können. Dann muß ich bemerken, daß diese Bestimmung auch zu außerordentlichen Härten führen würde. Wir haben eine Menge Familienväter, die vier, fünf, sechs und mehr unerwachsene Kinder haben, und ich weiß nun sehr gut aus Erfahrung, daß diese Leute sehr große Noth haben, um ein Unterkommen zu finden; kein Mensch will sie aufnehmen, weil viele Kinder mancherlei Unlust für die Miethbewohner nachziehen, und sie können daher Miethwohnungen in der Regel sehr schwer finden. Das liegt in der Sache, wenn die Kinder noch so gut gezogen sind; Lärm und Spektakel kann doch nicht fehlen, wenn eine starke Kinderfamilie in ein Haus kommt. Ich habe den Fall selbst erlebt und gesehen, daß Leute, die übrigens rechtlich waren, am Ende gezwungen werden mußten, in das sogenannte Gemeind haus zu gehn, wo dann für die armen Kinder physisch und moralisch sehr schlecht gesorgt ist. Es würde daher der zweite Abschnitt in dieser Beziehung zu sehr großen Härten führen. Hierzu kommt noch, daß sich die Bestimmungen des zweiten Abschnitts überhaupt namentlich in Fabrikgegenden nicht ausführen lassen werden; da bedürfen die Gewerbetreibenden zum größern Theile geräumige Wohnungen. Wenn sie daher nicht ein ganz kleines Gewerbe treiben, so müssen sie auch eine solche Wohnung haben, die ausreicht, sie müssen daher froh sein, wenn sie auf einem kleinen Plätzchen sich ein Haus erbauen können, was für ihre Handthierung paßt. Man wird mir entgegenseßen, daß das Gesetz schon für solche Fälle gesorgt habe, indem es Dispensation nachgelassen habe. Aber für diese Dispensation kann ich mich nicht erklären, weil sie so häufig sein wird, daß die Kreisdelegationen am Ende nicht mehr wissen werden, wo sie anfangen sollen, auf solche Dispensationsgesuche Resolution zu geben. In Fabrikdörfern finden Sie wenig Häuser, bei denen 100 Quadratruthen Land befindlich sind, dort fehlt es an Grund und Boden; die Hauptsache ist nur, daß die Leute ihr Unterkommen haben, und dazu reicht ein Haus auf einem kleinen Platz aus. Ich glaube daher, daß, was der zweite Abschnitt will, wird, wo nicht unausführbar, doch höchst schwierig sein. Ferner scheint mir auch der zweite Abschnitt gegen die von uns anerkannte Freizügigkeit zu sein. Wenn Jemand ein Gewerbe treibt und irgendwo einen dazu geeigneten Platz findet, wo er ein Haus erbauen kann, was aber nicht 100 Quadratruthen an Grund und Boden hat, der wird dadurch abgehalten, dahin zu gehen, wo er sich ernähren kann, und es wird dadurch eine Störung verursacht, die nicht mit dem Grundsätze der Freizügigkeit übereinstimmt, welcher in der Verfassungsurkunde und dem Heimathsgesetze hinreichenden Grund findet. Endlich muß ich noch bemerken, daß uns, wenn wir auch der Deputation beistimmen wollen — ich sage das nur beiläufig — das wohl nicht viel helfen wird. Ich glaube, die Gründe, welche die zweite Deputation der zweiten Kammer in dem Deputationsgutachten angeführt hat, sind so schlagend, daß die zweite Kammer gewiß auch bei ihrem Beschluß stehen bleiben wird, und ich zweifle daran um so weniger, als schon 42 gegen 20 in der zwei-